



Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 02.04.2020

Corona und Gerichtsvollzieher/Justizvollzug

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die aktuellen Entwicklungen im Hinblick auf die Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) bedeuten auch für den Justizvollzug sowie für Gerichtsvollzieher in Hessen eine große Herausforderung. Trotz notwendiger Maßnahmen muss die Aufrechterhaltung des Rechtsstaates und damit auch der Strafvollstreckung sowie der Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen gewährleistet sein.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie werden Gerichtsvollzieher in Zeiten der Corona-Pandemie durch das Land Hessen in der Ausübung ihrer Tätigkeit unterstützt?

Die hessischen Gerichte und Staatsanwaltschaften haben auf Grundlage einer Handlungsempfehlung des Ministeriums der Justiz bereits zu Beginn der Corona-Krise verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus und zum Schutz besonders gefährdeter Personen ergriffen. Der Zugang zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften und damit auch zu den Räumlichkeiten des Gerichtsvollzieherdienstes sowie des Justizvollziehungsdienstes wurde dadurch für Nicht-Justizbedienstete auf ein absolut notwendiges Minimum beschränkt. Die Handlungsempfehlung ermöglicht es den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern, im Einzelfall selbständige Entscheidungen bezüglich der ihnen obliegenden Aufgaben zu treffen. Aufgrund der unterschiedlichen Lage an den einzelnen Gerichten steht es den jeweiligen Behördenleitern frei, bei Bedarf weitere Festlegungen zu treffen.

Frage 2. Wird den Gerichtsvollziehern Schutzausrüstung (z.B. Gesichtsmasken) zur Verfügung gestellt, da sie (täglich) Kontakt mit einer Vielzahl von Schuldnern und anderen Personen haben?

Frage 3. Wenn nein: Warum nicht?

Die Fragen 2. und 3. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung vorhandener Bestände an Mund-Nasen-Schutzmasken an Justizbedienstete wird durch die Obergerichte beziehungsweise die Generalstaatsanwaltschaft für ihren jeweiligen Geschäftsbereich vorgenommen.

Frage 4. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, ob anstehende Vollstreckungsmaßnahmen durch Gerichtsvollzieher in Zeiten der aktuellen Corona Pandemie aufgeschoben werden?

Frage 5. Wenn ja: Welche Auswirkungen nimmt die Landesregierung diesbezüglich an – insbesondere im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit der entsprechenden Forderungen?

Die Fragen 4. und 5. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Ministerium der Justiz ist nicht bekannt, ob anstehende Vollstreckungsmaßnahmen durch Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher wegen der aktuellen Corona Pandemie aufgeschoben werden.

Eine spätere Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen kann theoretisch im Einzelfall dazu führen, dass zu dem späteren Zeitpunkt eine Durchsetzung der Forderung erschwert oder auch nicht mehr möglich ist.

Frage 6. Wurden aufgrund der Corona-Pandemie Häftlinge vorzeitig aus Justizvollzugsanstalten entlassen?

Frage 7. Wenn ja: aus welchen Justizvollzugsanstalten wurden diese Häftlinge entlassen? (Bitte Nennung der JVA sowie die Anzahl der jeweils entlassenen Häftlinge und der Kriterien der Auswahl.)

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für Personen, gegen die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wird, wurde grundsätzlich zur Entlastung des Justizvollzuges die Vollstreckung gemäß § 455a Abs. 1 StPO unterbrochen, und diese Personen wurden bis auf Weiteres entlassen. Dies sind keine Entlassungen im Sinne einer Erledigung der Vollstreckung.

Ferner wurde in Einzelfällen von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit einer Vollstreckungsunterbrechung nach § 455 StPO und nach 455a Abs. 1 StPO aus Gründen der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht. Die jeweilige Vollzugsuntauglichkeit folgte nicht aus einer Erkrankung infolge einer Corona-Infektion.

Die Verteilung auf die einzelnen Justizvollzugsanstalten und die Gründe sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen (Stichtag 12. April 2020):

JVA	Anzahl Strafgefangene	Grund
Butzbach	6	§ 455a StPO
Darmstadt	28	§ 455a StPO
Dieburg	7	§ 455a StPO
	3	§ 455 StPO
Frankfurt a. M. I	0	
Frankfurt a. M. III	18	§ 455a StPO
	1	§ 455 StPO
Frankfurt a. M. IV	151	§ 455a StPO
Fulda	3	§ 455a StPO
Gießen	0	
Hünfeld	28	§ 455a StPO
Kassel I	14	§ 455a StPO
Kassel II	0	
Limburg	3	§ 455a StPO
Weiterstadt	5	§ 455a StPO
Wiesbaden	1	§ 455a StPO
Rockenberg	0	
Schwalmstadt	0	
Gesamt		268

In der Jugendarresteinrichtung Gelnhausen wurde in 14 Fällen der Arrest unterbrochen, in einem Fall wurde der Arrestierte vorzeitig entlassen. Vier Warnschussarreste wurden anvollstreckt und durch richterlichen Beschluss unterbrochen, um die Verjährungsfrist zu wahren. Seit dem 17. März 2020 befinden sich keine Arrestierten mehr in der Jugendarresteinrichtung.

Frage 8. Wurden Haftantritte aufgrund der „Corona-Krise“ verschoben?

Frage 9. Wenn ja: Wie viele Haftantritte wurden bislang aufgrund der Corona Pandemie verschoben?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Zur Entlastung des Justizvollzuges wurde die Ladung zum Antritt von Ersatzfreiheitsstrafen, von Erzwangshaft in Bußgeldsachen und zum Strafantritt in den offenen Vollzug grundsätzlich zurückgestellt.

Die Ladung zum Strafantritt von Personen mit kurzen Freiheitsstrafen bis höchstens 1 Jahr, die sich auf freiem Fuß befinden und die keine Sexualstraftaten oder groben Gewalttaten gegen Personen begangenen haben, ist im Einzelfall aufgeschoben worden, wenn dies unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit vertretbar erschien.

Bis einschließlich 17. April 2020 wurde nach Berichten der Vollstreckungsbehörden zur Entlastung des Justizvollzuges

- in 2.642 Fällen die Ladung zum Antritt einer Ersatzfreiheitsstrafe zurückgestellt,
- in 918 Fällen die Ladung zum Antritt einer Erzwangshaft in Bußgeldsachen zurückgestellt,
- in 46 Fällen die Ladung von Personen, die unmittelbar in den offenen Vollzug zu laden wären, zurückgestellt,
- in 45 Fällen die Ladung von Personen mit einer kurzen Freiheitsstrafe bis höchstens ein Jahr zurückgestellt, da diese Personen sich auf freiem Fuß befinden, keine Sexualstraftaten oder groben Gewalttaten gegen Personen begangenen haben und der Ladungsaufschub auch im Einzelfall unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit vertretbar war.

Frage 10. Welche Maßnahmen werden in Justizvollzugsanstalten umgesetzt, um ein Ansteckungsrisiko von Häftlingen und Mitarbeitern zu verringern?

Mit Stand 23. April 2020 und zunächst befristet wurden im hessischen Justizvollzug in Ausgestaltung des geltenden Pandemieplans unter anderem die folgenden Maßnahmen zur Verringerung eines Ansteckungsrisikos mit dem neuen Corona-Virus getroffen:

Die Anzahl der in hessischen Justizvollzugsanstalten befindlichen Gefangenen wurde verringert. Neu zugeführte Gefangene werden nur noch in bestimmten Justizvollzugsanstalten aufgenommen, deren Zugangsbereiche eine Trennungsfunktion erfüllen. Sie werden unverzüglich dem anstaltsärztlichen Dienst zur Aufnahmeuntersuchung zugeführt und nach Aufenthalt in Risikogebieten oder Kontakt mit infizierten Personen befragt und ggf. isoliert.

Für die Bediensteten wurde über die bisherigen Bestände hinaus, die für Katastrophen und Pandemiefälle ohnehin vorgehalten werden, Schutzkleidung beschafft bzw. in den anstaltseigenen Schneidereien einfache, waschbare und damit mehrfach verwendbare Behelfs-Mund-Nasen-Schutzmasken (BMNS-Masken) aus Baumwolle hergestellt. Alle Bediensteten tragen beim Kontakt mit Gefangenen oder Dritten einfachen Mundschutz (BMNS-Masken). In besonders hygiene-relevanten Bereichen werden „OP-Masken“, d. h. medizinischer Mund-Nasen-Schutz mit entsprechendem Qualitätsnachweis (CE), getragen. Die Hausarbeiter auf den Stationen tragen bei der Kostausgabe und bei Reinigungsarbeiten in sensiblen Bereichen einfachen Einweg-Mund-Nasen-Schutz. Auf die Einhaltung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern wird geachtet.

Sämtliche Maßnahmen der gesundheitlichen Überwachung, des Gesundheitsschutzes und der Hygiene in den jeweiligen Anstalten, sowie die Maßnahmen der nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) im Hygieneplan für die jeweilige Anstalt festgelegten innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene werden im Benehmen mit dem anstaltsärztlichen Dienst und in enger Abstimmung mit den Gesundheitsämtern wahrgenommen.

Außenkontakte sowie Kontakte der Inhaftierten untereinander werden aus Infektionsschutzgründen auf das gebotene Maß reduziert und den entsprechenden Vorgaben angepasst. Besuche für Gefangene durch anstaltsfremde Personen sind bis auf weiteres ausgesetzt. Ausgenommen sind Verteidigerbesuche und Besuche von Konsulatsangehörigen, die soweit möglich mittels Trennscheibe durchgeführt werden. Kontakte zu Angehörigen werden durch eine Ausweitung der Telefonzeiten und – soweit möglich – die Nutzung von Skype ermöglicht. Anstaltsfremde Personen werden vor dem Betreten der Anstalt nach Aufenthalt in Risikogebieten oder Kontakte zu Infizierten oder Verdachtsfällen befragt.

Die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen wird auf dringende, unaufschiebbare Fälle beschränkt.

Gottesdienste, Freitagsgebete und religiöse Gesprächskreise sind ausgesetzt, die Seelsorge bzw. religiöse Betreuung erfolgt im Wege der Einzelbetreuung bzw. stations- und wohngruppenbezogen.

Alle Betriebe mit Ausnahme derjenigen, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs, der Gefangenenversorgung und für die Unterstützung von Pandemiemaßnahmen notwendig sind, wurden geschlossen. Alle Ausbildungsmaßnahmen im Vollzug wurden unterbrochen, der Berufsschulunterricht und die Arbeitstherapie wurden ausgesetzt.

Maßnahmen externer Träger sind mit Ausnahme der externen Suchtberatung, der Deradikalisierungsmaßnahmen des Violence Prevention Network e.V., von Gutachterinnen und Gutachtern sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Übergangs- und Entlassungsmanagement eingestellt. Die verbleibenden Maßnahmen werden als Trennscheibenbesuche bzw. mittels alternativer Formen der Kommunikation (Skype, Telefon etc.) durchgeführt. Einzelne Therapiegruppen und Behandlungsangebote, die bislang durch Externe durchgeführt wurden, werden durch entsprechend ausgebildete interne Kräfte des psychologischen Dienstes oder des Sozialdienstes übernommen.

Sämtliche Freizeitveranstaltungen sind auf das notwendige Maß beschränkt und finden ausschließlich stations- bzw. wohngruppenweise in Kleingruppen statt, Sport darüber hinaus bevorzugt im Freien. Zudem wurden zusätzliche Fernseher beschafft.

Die tägliche Freistunde, Freizeit, Betreuungs- und Behandlungsangebote werden so durchgeführt, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Gefangenen gewährleistet ist.

Der Gefangenensammeltransport wurde bis auf dringende Zu- und Rückführungen, die im Einzelfall per Einzeltransport durchgeführt werden sollen, länderübergreifend zunächst ausgesetzt. Transporte zu Gerichtsterminen erfolgen nach Möglichkeit in Einzelkabinen oder zumindest getrennt von anstehenden Neuzugängen.

Die Gefangenen werden generell über die im Rahmen des Infektionsschutzes getroffenen Maßnahmen informiert. Besonders vulnerable Gefangene werden darüber hinaus durch den medizinischen Dienst in geeigneter Weise über ihr erhöhtes Risiko und die insoweit einzuhaltenden Verhaltensregeln und Maßnahmen der Kontaktreduzierung aufgeklärt. Die Bediensteten werden informiert und dahingehend sensibilisiert, auf strikte Einhaltung der getroffenen Maßnahmen zu achten.

Wiesbaden, 12. Mai 2020

Eva Kühne-Hörmann